Schulordnung und Nichtraucherschutzgesetz

Ab dem 1.9.2007 gilt § 10 des **Jugendschutzgesetzes** (§10 JuSChG NRW), das das Rauchen Minderjähriger in der Öffentlichkeit verbietet. Ab dem 1.1.2008 ist das **Nichtraucherschutzgesetz** in Kraft getreten (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 Nichtraucherschutzgesetz NRW — NiSchG NRW sowie § 54 Schulordnung NRW (GV. NRW. S. 278)). Damit wird das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände und in Sichtweite der Schule untersagt. Das Rauchverbot gilt darüber hinaus bei allen schulischen Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes (wie z.B. Klassenfahrten, Praktika etc.).
Falls sich jedoch Schülerinnen oder Schüler nicht an die Gesetze halten, greift folgender **Maßnahmenkatalog:**

1x auffällig: Es erfolgt ein Vermerk in der Schülerakte. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung.

2x auffällig: Es erfolgt ein Gespräch mit den Kollegiumssprechern und der Schulärztin. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung.

3x auffällig: Es erfolgt ein Verweis. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

4x auffällig: Es erfolgt ein Ausschluss vom Unterricht (1 Woche). Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

5x auffällig: Es erfolgt die Androhung der Entlassung von der Schule. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

6x auffällig: Es erfolgt die Entlassung von der Schule. Die Eltern erhalten eine offizielle Mitteilung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Rudolf Steiner Schule
Bochum